

# Jugendordnung der THW - Jugend Zittau

## Präambel

Die THW-Jugend Zittau begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau. Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Zittau auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Zittau und ihrer Untergliederungen darstellen.

## 1. Name, Rechtstellung, Sitz

- 1.1 Die THW-Jugend Zittau ist die Jugendabteilung des „Verein der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“
- 1.2 Die THW-Jugend Zittau ist selbstständig im Rahmen der inhaltlichen Arbeit und verwaltet sein Vermögen selbst.
- 1.3 Sitz der THW-Jugend Zittau sowie vom „Verein der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“ ist 02763 Zittau, Sachsenstraße 22.
- 1.4 Die THW-Jugend Zittau ist als eigenverantwortliche Ortsjugend dem THW-Ortsverband Zittau zugeordnet.

## 2. Aufgaben, Ziele, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Diese Jugendordnung ergänzt und konkretisiert die Aufgaben und Ziele aus der Satzung des „Verein der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“ in Bezug auf die Jugendabteilung.
- 2.2 Die THW-Jugend Zittau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend Zittau ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck der Jugendordnung wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs, Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.3 Die THW-Jugend Zittau will zur tätigen Nächstenliebe erziehen und die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.4 Die THW-Jugend Zittau arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit dem „Verein der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“ zusammen und wird von dieser tatkräftig unterstützt.
- 2.5 Die THW-Jugend Zittau will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6 Die THW-Jugend Zittau will das Gemeinschaftsleben im Jugendverband pflegen und fördern. Dazu dienen u. a. Wanderungen und Fahrten, Zeltlager, Besichtigungen, Sport und Spiele, Persönlichkeitsbildung, Hilfen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung, Einübung demokratischen Verhaltens und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, das Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit der Natur stärken, politische Bildungsarbeit, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendverbänden.
- 2.7 Die THW-Jugend Zittau will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg führen.
- 2.8 Parteipolitische, rassistische und weltanschauliche Bestrebungen sind innerhalb der THW-Jugend Zittau ausgeschlossen.
- 2.9 Die THW-Jugend fordert von Ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, zur demokratischen Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.10 Die THW-Jugend Zittau ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.11 Mittel der THW-Jugend dürfen nur für die Zwecke der THW-Jugend gemäß dieser Jugendordnung verwendet werden.
- 2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Zittau fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Zittau schließt die Mitgliedschaft im „Verein der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“ ein.
- 3.2 Es gilt dazu die Satzung des „Verein der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“
- 3.3 Jedes Mitglied des „Verein der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“ kann seine Zugehörigkeit zur THW Jugend Zittau erklären.
- 3.4 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Zittau wird durch Aufnahme erlangt. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendleiter unter Hinzuziehung des Vereinsvorstandes und des Ortsbeauftragten des THW-Zittau in beratender Funktion. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Zittau endet durch:
- den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Zugehörigkeit
  - das Erreichen der Altersgrenze von 18 Jahren
  - dem Austritt aus der THW-Jugend Zittau oder des „Vereins der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“
  - bei Minderjährigen durch den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
  - dem Ausschluss aus der THW-Jugend Zittau
  - durch Tod der natürlichen Person
  - durch die Auflösung der THW-Jugend Zittau oder des „Vereins der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“
- 3.6 Aus der THW-Jugend Zittau kann ausgeschlossen werden wer:
- dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
  - ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Zittau fernbleibt
  - sich grob unsozial verhält und das Ansehen der THW-Jugend Zittau schädigt
  - der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- Der Ausschluss wird durch den Ortsjugendvorstand gemeinsam mit dem Ortsbeauftragten erklärt und muss schriftlich erfolgen. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.
- 3.7. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende durch schriftliche Erklärung möglich.

#### **4. Mitgliedsbeiträge**

- 4.1 Für die Mitgliedschaft im „Verein der Helfer und Förderer des THW Zittau e.V.“ und damit für die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Zittau

wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24,00 € festgelegt.

- 4.2 Der Beitrag wird mit Beginn eines Kalenderjahres fällig und ist bis spätestens 31. März auf das Konto der THW-Jugend Zittau zu überweisen.
- 4.3 Im Fall des Eintrittes im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig bis Jahresende berechnet und unmittelbar nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- 4.4 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.5 ausgeschlossen wird.

## 5. Organe

- 5.1 Organe der THW-Ortsjugend sind:
- der Ortsjugendvorstand
  - die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:
- dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
  - des Stellvertreter (stimmberechtigt)
  - weitere Jugendbetreuer (stimmberechtigt)
  - dem Jugendsprecher (stimmberechtigt)
- und in beratender Funktion:
- dem Vorsitzenden der örtlichen Helfervereinigung
  - dem Ortsbeauftragten
  - dem Helfersprecher
- oder dem jeweiligen Stellvertreter oder einer von den genannten Personen benannten Vertreter.
- 5.3 Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ortsjugendleiter und der Stellvertreter müssen volljährig sein. Zu den Sitzungen werden der THW-Ortsbeauftragte und der Vorsitzende der örtlichen Helfervereinigung beratend eingeladen.
- 5.4 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter /Jugendbetreuer mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 30% seiner Mitglieder schriftlich per Post oder eMail mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- 5.5 Zu den Aufgaben des Ortsjugendvorstandes gehören:
- die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der Ortsjugend
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 5.6 Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes habend das Recht, an allen Veranstaltungen auf Ortsebene teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

## **6. Ortsjugendleiter/Jugendbetreuer**

- 6.1 Der Ortsjugendleiter führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er koordiniert die Arbeit der Jugendgruppen und unterstützt diese.
- 6.2 Der Ortsjugendleiter ist besonderer Vertreter der THW-Jugend e.V. im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt für seinen Bereich die Stellung des Vorstandes ein und vertritt die THW-Jugend Zittau nach innen und Außen, z.B. gegenüber
- der THW-Jugend e.V.
  - dem THW-Helferverein
  - dem THW Ortsverband Zittau
  - den Jugendvertretern der örtlichen Gemeinde, Stadt oder Kreis
  - dem Stadt- / Kreisjugendring

Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend Zittau freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter, wobei dieser nur im Verhinderungsfall von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen kann.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder der THW-Jugend Zittau Sitz und Stimme.
- 7.2 Sie wird vom Ortsjugendleiter geleitet und von ihm mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 45% ihrer Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Wahl des Ortsjugendvorstandes
  - die Wahl der Delegierten der THW-Jugend Zittau (Mindestalter 14. Jahre)
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern, beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

## 8. Wahl, Stimmberechtigung und Verfahrensrichtlinien

8.1 Wahlen  
Gewählt werden kann

- wer bei der Wahl anwesend ist,
- oder wenn ein schriftliches Einverständnis des Kandidaten vorliegt.

Es ist eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen statt. Hierbei ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

Alle Wahlen zum Vorstand finden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim statt.

8.2 Wahlperiode  
Der Ortsjugendvorstand und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.3 Misstrauensvotum  
Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einzelnen Mitgliedern des Ortsjugendvorstandes das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.

8.4 Stimmrecht  
Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.

8.5 Beschlüsse  
Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen.

Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

8.6 Protokolle  
Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung/Vorstandssitzung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

## 9. Finanzierung

9.1 Die Finanzierung der THW-Jugend Zittau erfolgt durch:  
- Zuschüsse

- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Spenden und Umlagen
- Mitgliedsbeiträge
- sonstige Zuwendungen

9.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden.

9.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **10. Änderung der Jugendordnung**

10.1 Änderungen dieser Jugendordnung der THW-Jugend Zittau bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsentscheidung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendausschusses.

10.2 Bei Auflösung der THW-Jugend Zittau wird ihr Vermögen vom Helferverein des THW Zittau, getrennt von dessen eigenen Mitteln, bis zu 3 Jahre verwaltet. Nach Ablauf dieser Zeit fällt das Vermögen der THW-Jugend Zittau an den Helferverein des THW Zittau der es gemäß seiner eigenen Satzung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **11 Schlussbestimmung**

11.1 Diese Jugendordnung wurde anlässlich der Vorstandssitzung des Zittauer THW-Helfervereins am 07.12. 2013 in Zittau beschlossen.